



Mandatsvereinbarung

– i.F.: „Mandant“ –

und

die Dr. DANIEL WEIGERT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Ballindamm 6
20095 Hamburg

– i.F.: „Kanzlei“ –

treffen folgende Mandatsvereinbarung:

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung gilt für sämtliche Tätigkeiten der Kanzlei hinsichtlich der Beratung und Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten des Mandanten. Die nachstehenden Bedingungen gelten, sofern nicht im Einzelfall schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird, für alle Angelegenheiten, mit deren Wahrnehmung der Mandant die Kanzlei beauftragt. Sie erfassen auch solche Tätigkeiten, die ggf. vor Abschluss dieser Vereinbarung erbracht wurden. Die Beratung in Fragen, die ausländischem Recht unterliegen, ist nicht Gegenstand des Mandatsverhältnisses. Entsprechendes gilt für die Beratung im Hinblick auf steuer- und sozialrechtliche Auswirkungen.

2. Honorar

Die Honorierung der anwaltlichen Beratungsleistungen erfolgt auf der Grundlage eines **Stundenhonorars** in Höhe von EUR 400,00 für Beratung durch den Kanzleihinhaber bzw. EUR 300,00 für weitere Anwälte, für wirtschaftsmediatorische oder nichtanwaltliche juristische Tätigkeiten in Höhe von EUR 250,00 sowie für sonstige Tätigkeiten nichtanwaltlicher Mitarbeiter in Höhe von EUR 100,00, jeweils zzgl. Ust. Die Abrechnung des Zeitaufwandes erfolgt im 6-Minuten-Takt (1/10tel Stunden). Für angefangene sechs Minuten wird jeweils 1/10 des Stundensatzes berechnet. Bei besonders dringenden Angelegenheiten, die binnen 24 Stunden oder zwingend auf Wunsch des Mandanten außerhalb der regulären Bürozeiten (vgl. Ziff. 3) erledigt werden müssen, erhöht sich der Stundensatz um 20 %.

Angelegenheiten im Sinne des § 14 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), also etwa außergerichtliche Tätigkeiten nach Nr. 2300 VV RVG oder Tätigkeiten im Rahmen gerichtlicher Auseinandersetzungen, werden nach dem **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz** (RVG) gegenstandswertbezogen abgerechnet, sofern das Zeithonorar nicht höher ist. Bei Verbrauchern wird ggf. nur nach Zeit abgerechnet, wenn eine Angelegenheit ausnahmsweise besonders zeitintensiv ist. Das ist sie, wenn die anwaltliche Beratungszeit über 15 Stunden hinausgeht. Das Mindesthonorar beträgt EUR 1.000,00 zzgl. Ust..



Beratungen im Sinne des § 34 RVG, soweit diese ein konkretes Geschäft im Sinne der Nr. 2300 WV RVG betreffen, werden ebenfalls nach dem Gegenstandswert im Sinne des RVG abgerechnet, auch wenn die Kanzlei in der Angelegenheit nicht nach außen auftritt, wobei der Gegenstandswert einer Aufhebungs- bzw. Abwicklungsvereinbarung derjenigen einer Kündigung entspricht.

Nicht mit den gesetzlichen Gebühren abgegolten ist **Sonderaufwand**, also Tätigkeiten, die auf Wunsch des Mandanten über das für die Mandatsbetreuung Erforderliche hinausgehen, besonderer administrativer Mehraufwand, Zusatzbesprechungen, Beratungen für andere Gegenstände, Folgekonflikte nach dem Abschluss der Sache bzw. einer etwaigen Einigung, die Durchsetzung nach Rechtskraft eines Urteils oder Vergleichs (Vollstreckung) sowie etwaige Auslagen und Kosten, insbesondere Reisekosten. Jene werden zusätzlich berechnet.

Eine **Erstberatung** kostet jeweils die gemäß § 34 RVG zulässige Höchstgebühr (EUR 250,00 inkl. Zusammenfassung). Eine Erstberatung dauert bis zu 45 Minuten. Das Ausfallhonorar bei Absage/Nichterscheinen entsteht in gleicher Höhe.

Die rechtliche Prüfung von **Dokumenten** (z.B. Zeugnisse) werden jeweils mit mindestens EUR 300,00 zzgl. Ust., die Prüfung von **Verträgen** mindestens EUR 500,00 zzgl. Ust. und die Erstellung bzw. Überarbeitung von Verträgen jeweils mit mind. EUR 1.000,00 zzgl. Ust. berechnet. Die Gebühr fällt nicht an, wenn die Prüfung im Rahmen der Erstberatung erfolgt. Für die Prüfung einer Fortbildungskostenrückzahlungsvereinbarung beträgt das Honorar nur EUR 100,00 zzgl. Ust., falls die Prüfung ergibt, dass die Rückzahlungsforderung berechtigt ist.

Die **mediatorische Verhandlungsführung** zwischen Betriebsparteien beträgt das Mindesthonorar EUR 5.000,00 netto.

Für die wesentliche Administration der **Versicherungsdeckung** (Deckungsanfragen, Beantwortung etwaiger Rückfragen der Versicherung soweit möglich und Versand der Rechnung an die Versicherung) entsteht eine Gebühr in Höhe von EUR 225,00 zzgl. Ust.. Sollte eine **Rechtsschutzversicherung** die Deckung zunächst gegenüber dem Mandanten abgelehnt haben und sagt sie durch Mitwirkung der Kanzlei ohne anwaltliches Tätigwerden doch zu, entsteht dafür eine Pauschalgebühr in Höhe von EUR 250,00. Für etwaige Deckungsklagen etc. gelten ggf. die allgemeinen Gebührenregelungen.

Jede Form etwaiger **Vergütungsprivilegierungen** im laufenden Mandat steht ggf. jeweils unter dem Vorbehalt der vollständigen fristgemäßen Zahlung.

Bei **mehreren Auftraggebern** haften jene im Hinblick auf entstandene Honoraransprüche als Gesamtschuldner.

3. Hinweise



Die Kanzlei weist der guten Ordnung halber auf folgendes hin:

- Im Arbeitsrecht besteht bis zum Ende der ersten Instanz nach § 12a ArbGG kein Erstattungsanspruch gegenüber der unterliegenden Partei.
- Die Kanzlei wird in der Regel an Werktagen von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr tätig.
- Die Honorare werden jeweils am 1. Januar eines Jahres in 10-Euro-Schritten inflationsangepasst.
- Die Gebühren nach dem RVG umfassen nur das für die Bearbeitung des Mandats Erforderliche. Etwaige Sonderwünsche und -leistungen werden ergänzend nach Zeit abgerechnet.
- Rechtsanwälte sind als unabhängige Organe der Rechtspflege (§ 1 BRAO) insoweit bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weisungsfrei, etwa in Bezug auf den Inhalt ihrer Schriftsätze.
- Die Mitwirkungspflicht des Mandanten (vgl. BGH 12.05.1994 – IX ZR 203/93) umfasst insbesondere
 - die Mitteilung des vollständigen Sachverhalts,
 - die sorgfältige Aufbereitung und Ordnung der angeforderten Unterlagen,
 - die Beantwortung etwaiger Rückfragen,
 - die spezifische Zusendung angefragter Dokumente,
 - den Hinweis auf etwaig erkennbare Sachverhaltsmissverständnisse (etwa bei der Durchsicht von Schriftsätzen).
- Pflichtverletzungen des Mandanten, etwa das vorsätzliche Begehren eines Prozessbetrugs oder einer sonstigen Straftat, berechtigen zur Kündigung des Mandatsverhältnisses bei Fortbestand der Gebührenansprüche.
- Die Gerichtssprache ist Deutsch (§ 184 RVG), sodass etwaige Übersetzungskosten zu Lasten desjenigen gehen, der sie benötigt.
- Der Mandant und nicht eine etwaige Rechtsschutzversicherung ist Kostenschuldner. Die Gebühren können über dasjenige hinausgehen, was die Rechtsschutzversicherung des Mandanten erstattet. Die Mandatskosten entstehen unabhängig von einer etwaigen Versicherungsdeckung. Etwaige Konflikte mit der Rechtsschutzversicherung stellen eine eigene Angelegenheit dar und werden ggf. separat abgerechnet.
- Die Kanzlei übernimmt auf Wunsch des Mandanten gebührenpflichtig die Deckungsanfrage und die Übersendung der Rechnung nebst den erforderlichen Unterlagen und Erläuterungen an die Versicherung.

4. Vorschuss, Zahlungsverzug, Vertragsstrafe

Die Kanzlei wird auf Vorschussrechnung gemäß § 9 RVG tätig. Das gilt entsprechend für absehbare Stundenhonorare. Wenn und soweit der Schuldner sich im Zahlungsverzug befindet und wird erforderlich, dass sich die Kanzlei selbst vertritt, entstehen Gebühren im Sinne des RVG entsprechend für das Tätigwerden in eigener Sache. Entsprechendes gilt für das Stundenhonorar der Kanzlei im Rahmen des eigenen Tätigwerdens.



Für den Fall des Zahlungsverzugs des Mandanten im Zeitpunkt einer etwaigen Rechtskraft eines etwaigen Urteils oder Vergleiches, aus dem Zahlungsansprüche des Mandanten hervorgehen, tritt der Mandant hiermit den Teil seiner Forderungen gegen den Dritten, der dem sich im Zahlungsverzug befindlichen Honorar der Kanzlei entspricht, erfüllungshalber ab. Die Kanzlei nimmt die Abtretung an. Ferner ist die Kanzlei in Höhe etwaig offener Honorare zur Verrechnung von etwaig infolge der Geldempfangsvollmacht eingehenden Zahlungen mit offenen Honorarforderungen der Kanzlei berechtigt.

Für besonders grobe Fälle des Zahlungsverzugs wird eine Vertragsstrafe in Höhe des nicht beglichenen Teils des offenen Rechnungsbetrages, mindestens jedoch EUR 1.000,00 vereinbart. Ein besonders grober Fall des Zahlungsverzugs setzt kumulativ voraus, dass (a) Kanzlei nach Versand der Rechnung zwei Mal erfolglos gemahnt hat, (b) der Mandant die Rechnung und eine Nachfristsetzung erhalten hat (z.B. nicht bei veränderten Kontaktdaten), (c) das Zahlungsziel mindestens 10 Tage und die Nachfrist nach der ersten Mahnung mindestens 7 Tage betrug, (d) der Mandant keinerlei zumindest plausible (berechtigt oder unberechtigt ist unerheblich) Bedenken gegen die Forderung äußert und (e) der Mandant sich nicht aufgrund eines prüfungsbedürftigen Umfangs der Rechnung eine angemessene Prüffrist erbeten hat.

5. Verwahrung von Fremdgeld

Sofern im Rahmen des Mandatsverhältnisses Zahlungen an die Kanzlei geleistet werden, die nicht der Begleichung von Vergütungsansprüchen dienen, sondern z. B. zur Weiterleitung an Dritte, zur Abwicklung von Vergleichen oder zur Sicherung von Ansprüchen („Fremdgeld“), erfolgt die Entgegennahme solcher Beträge ausdrücklich treuhänderisch und getrennt vom Vermögen der Kanzlei auf einem separaten, gesondert geführten Fremdgeldkonto. Die Kanzlei verpflichtet sich, diese Gelder ausschließlich für den vereinbarten Zweck zu verwenden und sie buchhalterisch sowie organisatorisch getrennt vom eigenen Vermögen zu führen. Der Mandant ist darüber informiert, dass es sich hierbei nicht um ein Anderkonto im Sinne des § 43 BRAO handelt, sondern um ein reguläres Konto, das als faktisches Fremdgeldkonto genutzt wird. Die Kanzlei stellt sicher, dass das Geld in der laufenden Buchhaltung nachvollziehbar dokumentiert und das Konto als Fremdgeldkonto ausgeführt ist, sodass es nicht zur Insolvenzmasse gehört.

6. Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Kanzlei hinsichtlich der Beratung des Mandanten ist für Vermögensschäden, die dem Mandanten durch etwaige Berufsversehen (Pflichtverletzungen) in Ausführung eines erteilten Mandates entstehen sollten, auf insgesamt EUR 4.000.000,00 (vier Million Euro) je Mandat begrenzt, soweit die Haftung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person. Die Haftungsbeschränkung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des zwischen der Sozietät und des Mandanten bestehenden Rechtsverhältnisses fallen. § 334 BGB wird nicht abbedungen.



Für den Fall einer Inanspruchnahme der Kanzlei durch verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte wird der Mandant die Kanzlei von jeder weitergehenden Haftung freistellen und schadlos halten.

Ansprüche des Mandanten auf Schadensersatz aus dem zwischen ihm und der Kanzlei bestehenden Vertragsverhältnis verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant Kenntnis erlangt hat von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners oder ohne grobe Fahrlässigkeit eine solche Kenntnis erlangen musste. Unabhängig von einer solchen Kenntnis des Mandanten tritt die Verjährung jedoch spätestens sechs Jahre nach Beendigung des Mandats ein. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der Kanzlei oder deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen. Die Haftungsbeschränkung hat Gültigkeit von Beginn des Auftragsverhältnisses an, wirkt insoweit also auf den Zeitpunkt der Auftragsübernahme zurück.

7. Gerichtsstand

Sofern der Mandant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der ausschließliche Gerichtsstand Hamburg.

8. Sonstiges

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hiervon die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich ggf., anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Bestimmung zu vereinbaren, die in rechtlich zulässiger Weise dem rechtlich und wirtschaftlich Gewolltem möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer ergänzungsbedürftigen Lücke. Bei Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischsprachigen Version ist die deutsche Version maßgeblich.

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass wir Sie jederzeit widerruflich in unseren Mandantennewsletter aufnehmen.

Hamburg, den , den _____, den _____, den _____



Kanzlei
Geschäftsführer Dr. Daniel Weigert

Mandant

Ggf. 2. Mandant